

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0310/2015
Auskunft erteilt: Herr Kupferschmidt
Ruf: 492-3300
E-Mail: Kupferschmidt@stadt-muenster.de
Datum: 20.04.2015

Betrifft
Beitritt der Stadt Münster zum grenzüberschreitenden Zweckverband EUREGIO
- Beschlussfassung zur Satzung
- Beitrittsbeschluss der Stadt Münster
- Zustimmung zur Beitragsfestsetzung
- Entsendung von Mitgliedern in die Organe des Zweckverbandes

Beratungsfolge
06.05.2015 Haupt- und Finanzausschuss
06.05.2015 Rat
Vorberatung Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Die Stadt Münster stimmt der anliegenden Satzung (Anlage 1) für den grenzüberschreitenden Zweckverband EUREGIO zu und beschließt den Beitritt zum Zeitpunkt seiner Gründung.
2. Die Stadt Münster stimmt der Festlegung des Mitgliedsbeitrages – vorbehaltlich der von der EUREGIO-Verbandsversammlung festzusetzenden Beitragsordnung – auf 0,29 € pro Einwohnerin und Einwohner und Jahr zu, wobei bis zur Auflösung des EUREGIO e.V. die Beiträge der „Kommune“ zum grenzüberschreitenden Zweckverband mit den Beiträgen der „Kommune“ für die Mitgliedschaft im EUREGIO e.V. verrechnet werden.
3. Die „Kommune“ benennt die folgenden Vertreter/innen sowie deren Stellvertreter/innen für die Gremien der EUREGIO

3.1. In die Verbandsversammlung der EUREGIO werden entsandt:

<u>Mitglieder</u>	<u>Stellvertretung</u>
1.	1.
2.	2.
3.	3.
4.	4.
5.	5.
6.	6.

von der Verwaltung (ein/e vom Oberbürgermeister vorgeschlagene/r Beamter/in oder Angestellte/r):

7. Jürgen Kupferschmidt

7. Christiane Lösel

3.2 Für die Wahl in den EUREGIO-Rat werden als Vertreter/innen der Stadt Münster vorgeschlagen:

Mitglieder

Stellvertretung

1.

1.

2.

2.

3.

3.

4.

4.

von der Verwaltung (ein/e vom Oberbürgermeister vorgeschlagene/r Beamter/in oder Angestellte/r):

5. Jürgen Kupferschmidt

5. Christiane Lösel

4. Der Rat weist seine Vertreter/innen in der Mitgliederversammlung des EUREGIO e.V. an, der Auflösung des EUREGIO e.V. nach erfolgreicher Gründung des grenzüberschreitenden Zweckverbandes EUREGIO zuzustimmen.
5. Ferner weist der Rat seine Vertreter/innen an, dass abweichend von Art. 18 der Satzung des EUREGIO e.V. dessen Vermögen bei Auflösung nicht an die Mitglieder fällt, sondern auf den grenzüberschreitenden Zweckverband EUREGIO übertragen wird.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkun- gen
Produktgruppe	0102	Geschäftsführung politischer Gremien, Städtepartnerschaften	2016 ff	87.043	
Zeile	13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen			

Begründung:

Die EUREGIO e.V. möchte Anfang 2016 ihre Rechtsform verändern und die Mitgliedsbeiträge harmonisieren. Dafür sind die in dieser Vorlage formulierten Beschlüsse von den Kreistagen und Stadt- und Gemeinderäten der Mitgliedskommunen notwendig. Diese Vorlage wird in modifizierter Form allen Kreistagen und Stadt- und Gemeinderäten der Mitgliedskommunen vorgelegt. Um eine Entscheidung zu ermöglichen, werden im Folgenden dazu die folgenden Punkte erläutert:

1. Aufgaben und aktuelle Organisation der EUREGIO
2. Aktuelle Rechtsform der EUREGIO und deren Problem
3. Geplante neue Rechtsform der EUREGIO
4. Beratungs- und Entscheidungsstrukturen der EUREGIO – aktuell und zukünftig im Vergleich
5. Vertretungen der Mitgliedskommunen in den EUREGIO-Gremien – aktuell und zukünftig
6. Inhaltliche, rechtliche, finanzielle und steuerliche Auswirkungen des Rechtsformwechsels
7. Auflösung des EUREGIO e.V.
8. Aufnahme neuer Mitglieder zum Zuge des Rechtsformwechsels
9. Harmonisierung Mitgliedsbeiträge
10. Erhöhung Mitgliedsbeiträge
11. Zeitplan für den Übergang von der alten zur neuen Rechtsform und zur Harmonisierung der Mitgliedsbeiträge

1. Aufgaben und aktuelle Organisation der EUREGIO

Die EUREGIO ist ein Verbund von 129 niederländischen und deutschen Kommunen aus den Teilgebieten Vechtetal, Regio Twente, Regio Achterhoek, Landkreis Grafschaft Bentheim, Emsland und Osnabrück, die Städte Osnabrück sowie Münster und die Kreise des Münsterlandes. Der Sitz der EUREGIO ist in Gronau, unmittelbar an der Grenze, die Tagungsräume liegen wenige Meter von der Geschäftsstelle entfernt auf niederländischer Seite in Enschede/Glanerbrug. Die EUREGIO ist die älteste grenzüberschreitende kommunale Zusammenarbeit in Europa.

Gemäß ihrer Satzung übernimmt die EUREGIO für ihre Mitglieder auf vielen Gebieten die folgenden Aufgaben:

- Förderung, Unterstützung und Koordinierung der regionalen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit (bspw. Förderung von Schulpartnerschaften, Unterstützung bei der Abstimmung von Hochwasserschutz und Notfallversorgung, Koordinierung gemeinsamer Entwicklungsvorhaben Verkehrskorridor Amsterdam - Berlin)
- Entwicklung und Durchführung von grenzüberschreitenden Programmen und Projekten einschließlich Gewinnung und Verwaltung von dafür notwendigen Fördermitteln (bspw. Projekt „Tourismus-Marketing in der Grenzregion“, „Mechatronik in KMU“)
- Beratung von Mitgliedern, Bürgern, Unternehmen, Verbänden, Behörden und andere Institutionen in grenzübergreifenden Fragen (bspw. Arbeiten im Nachbarland)
- Wahrnehmung der Gesamtinteressen der Mitglieder gegenüber internationalen, nationalen und anderen Institutionen (bspw. Einführung der Maut in Deutschland, Erlernen der Nachbarsprache)
- Übernahme der Verwaltung für das EU-Förderprogramm INTERREG im EUREGIO-Gebiet (INTERREG-Programmmanagement)

Die aktuelle Organisation der EUREGIO ist dem folgenden Schaubild zu entnehmen:

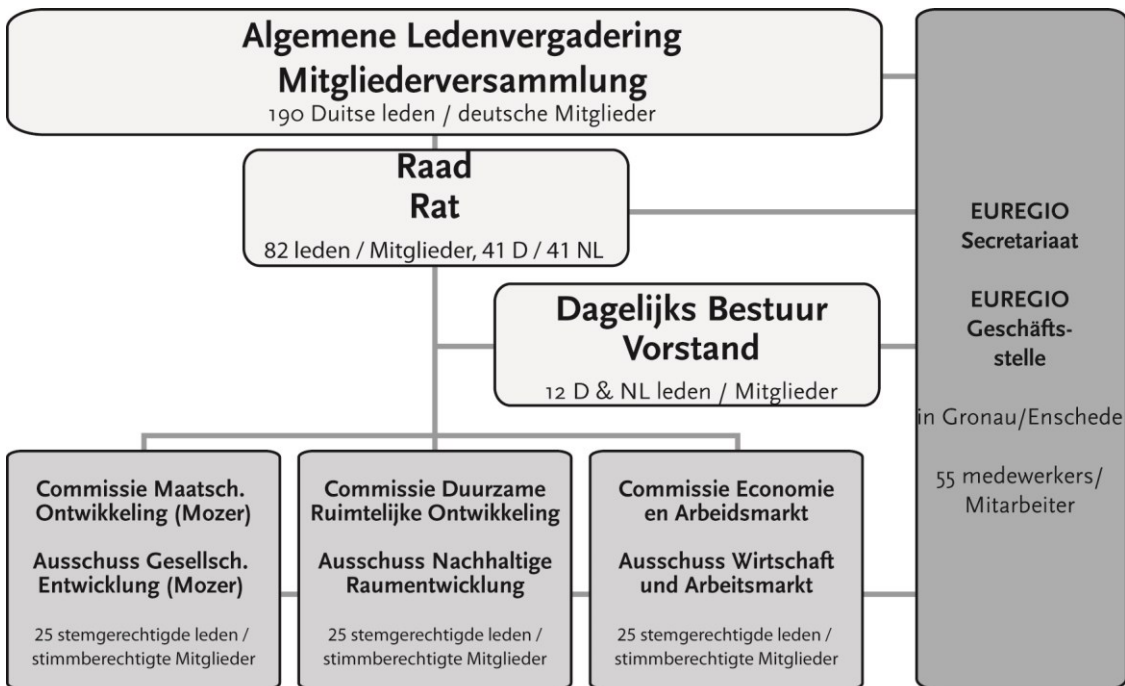


Abbildung 1: Aktuelle Organisation der EUREGIO

In der Geschäftsstelle der EUREGIO arbeiten derzeit auf insgesamt 43,67 Vollzeitstellen 55 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, von denen 49 anteilig oder ganz in Förderprojekten bzw. in der INTERREG-Verwaltung beschäftigt sind.

2. Aktuelle Rechtsform der EUREGIO und deren Problem

Am 11.11.1998 hat der Rat der Stadt Münster die Verwaltung beauftragt, die Mitgliedschaft der Stadt Münster im Zweckverband EUREGIO zu beantragen. Im Jahr 1999 ist die Stadt Münster der Euregio Kommunalgemeinschaft Rhein-Ems e.V. beigetreten, gleichzeitig wurde die Satzung des EUREGIO e.V. verabschiedet.

Die EUREGIO arbeitet seit 1999 in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Seit dieser Zeit bezahlen die niederländischen Kommunen ihren Mitgliedsbeitrag – soweit sie einer Regio angehören über diese – an die EUREGIO und sind auch in dem EUREGIO-Rat und im EUREGIO-Vorstand paritätisch vertreten. Allerdings erschien in den Räten der niederländischen Kommunen eine formal-juristische Mitgliedschaft in einem deutschen „Verein“ nicht umsetzbar. Entsprechend verfügen die niederländischen Mitgliedskommunen anders als die deutschen Mitglieder über kein Stimmrecht bei der alljährlichen Mitgliederversammlung und sind formal-juristisch auch nicht an die EUREGIO gebunden.

Die EUREGIO übernimmt für ihre Mitglieder grenzüberschreitend vielfältige Aufgaben (s. Punkt 1). Die Erledigung all dieser Aufgaben erfordert die Einstellung von Personal und die Vorhaltung von Büroräumlichkeiten. Um den sich daraus ergebenden vertraglichen Verpflichtungen stets nachkommen zu können, ist es für die EUREGIO wichtig, entsprechende Verlässlichkeit in der Mitgliedschaft nicht nur politisch, sondern auch formal-juristisch zu haben. Dies erscheint ausschließlich in einer Rechtsform möglich, in der Niederländer wie Deutsche ohne rechtliche Hürden Mitglied werden können. Diese neue Rechtsform soll es zudem erlauben, dass Aufgaben im Bereich der Fördermittelverwaltung wie das INTERREG-Programmmanagement, auch zukünftig noch von den Ministerien ohne erheblichen juristischen Begründungsaufwand an die EUREGIO vergeben werden können, was bei der Rechtsformen des „eingetragenen Vereins“ nicht unbedingt gegeben ist.

3. Geplante neue Rechtsform der EUREGIO

Überlegungen, die Zusammenarbeit in der EUREGIO gesellschaftsrechtlich von dem bestehenden Verein in einen niederländisch-deutschen Zweckverband zu überführen, hat es seit dem deutsch-niederländischem Staatsvertrag von Anholt (23.05.1991) immer wieder gegeben. Aus unterschiedlichsten Gründen wurden diese Überlegungen jedoch stets wieder zurückgestellt. In 2013 hat die EUREGIO-Geschäftsstelle die damaligen Argumente gegen den Rechtsformwechsel vor dem Hintergrund der geänderten Rechtslagen nochmals geprüft und ist zu der Erkenntnis gekommen, dass die aufgeführten Gründe wie steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Probleme bei einer Gruppe der EUREGIO-Mitarbeiter/innen heute nicht mehr in der beschriebenen Form zum Tragen kommen.

Die EUREGIO ist eine Einrichtung von Kommunen. Deshalb bietet sich als Rechtsform eine Körperschaft des öffentlichen Rechts an. Diese hat gegenüber einer privatrechtlichen Rechtsform, wie dem eingetragenen Verein, haftungsrechtliche Vorteile. Außerdem können Aufgaben im Bereich des Fördermittelmanagements, wie das INTERREG-Programmmanagement, auch zukünftig von den Ministerien an die EUREGIO unkompliziert vergeben werden.

In den EUREGIO-Gremien wurden als mögliche neue Rechtsform a) ein grenzüberschreitender Zweckverband nach dem Vertrag von Anholt sowie b) ein Europäischer Verbund der territorialen Zusammenarbeit (EVTZ) diskutiert. Die Prüfung der Eignung beider Rechtsformen ergab, dass beim EVTZ noch nicht ganz deutlich erscheint, ob es nach dem deutschen Recht wirklich als eine Körperschaft des öffentlichen Rechts einzuordnen ist und wie die steuerrechtliche Behandlung ist. Aus diesem Grunde haben sich die Gremien der EUREGIO für den grenzüberschreitenden Zweckverband nach dem Vertrag von Anholt als neue Rechtsform entschieden. Auch die drei anderen Euregios im niederländisch-deutschen Grenzgebiet sind als grenzüberschreitende Zweckverbände organisiert. Die rechtlichen Entwicklungen auf europäischer Ebene zum EVTZ sollen von der EUREGIO jedoch weiter verfolgt werden.

Verbunden mit dem Rechtsformwechsel wurde auch der Sitz der EUREGIO diskutiert. Die EUREGIO Geschäftsstelle hat derzeit ihren Sitz in Gronau unmittelbar am Grenzübergang nach Enschede. Das Grundstück, auf dem das eigene Gebäude steht, gehört jeweils zu Hälfte den Städten Enschede und Gronau. Wenige Meter von der Geschäftsstelle entfernt, verfügt die EUREGIO über ein kleines Büro- und Tagungszentrum auf niederländischer Seite in angemieteten Räumlichkeiten. Rechtlich gesehen ist der Sitz einer juristischen Person grundsätzlich dort, wo der Sitz der Verwaltung bzw. der Leitung ist, dies wäre entsprechend eher in Gronau als in Enschede. Für einen Sitz auf deutscher Seite sprechen auch Regelungen im Sozial- und Arbeitsrecht. Nach dem niederländischen Recht sind öffentliche Arbeitgeber sogenannte „Eigenrisikoträger“ bei der Arbeitslosenversicherung, das heißt, sie müssen für ihre vorherigen Arbeitnehmer das Arbeitslosengeld und Maßnahmen der Reintegration bezahlen. Die EUREGIO als grenzüberschreitende Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in den Niederlanden würde als öffentlicher Arbeitgeber gezählt, mit den entsprechenden finanziellen Konsequenzen.

Beratungs- und Entscheidungsstrukturen der EUREGIO – aktuell und zukünftig im Vergleich

Die zukünftige Organisationsstruktur der EUREGIO ist in der untenstehenden Grafik dargestellt.

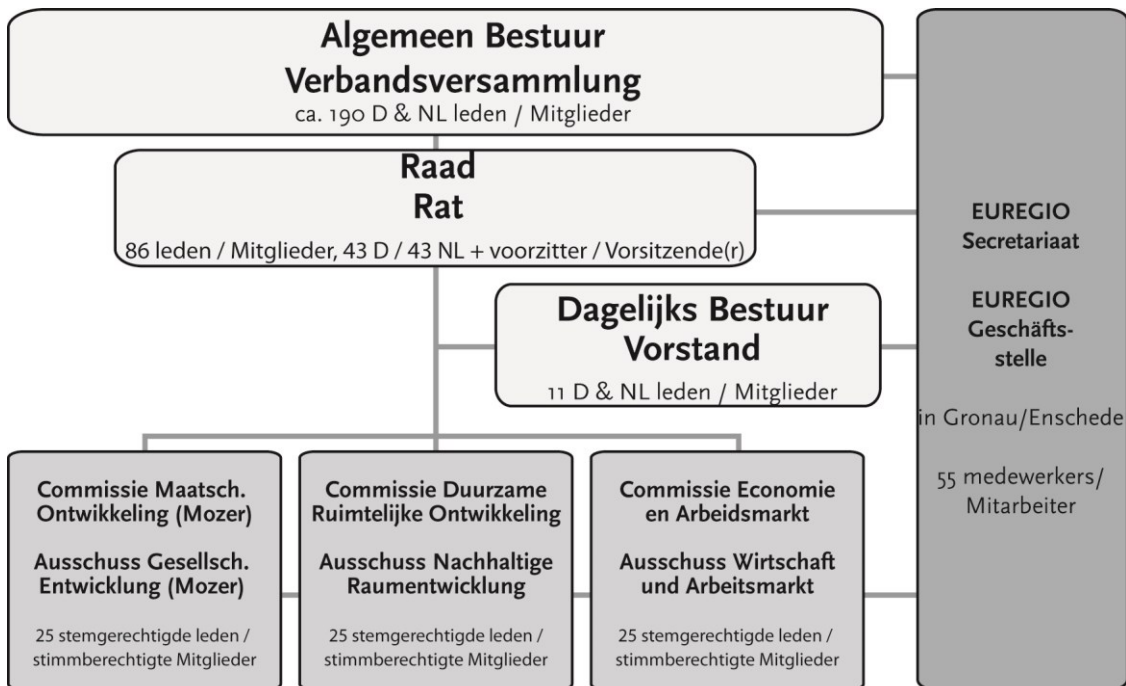


Abbildung 2: Zukünftige Organisation der EUREGIO

Änderungen gibt es vornehmlich bei der Mitgliederversammlung. Diese wird zukünftig eine Verbandsversammlung sein, an der erstmalig niederländische wie deutsche Mitglieder stimmberechtigt teilnehmen. Die EUREGIO-Verbandsversammlung wird formal das höchste Organ, der EUREGIO-Rat das höchste politische Gremium des grenzüberschreitenden Zweckverbandes. Mitglied des EUREGIO-Rates kann – aufgrund gesetzlicher Vorgaben - zukünftig nur die- bzw. derjenige werden, die/der auch Mitglied der EUREGIO-Verbandsversammlung ist.

Dabei sind die Aufgaben der derzeitigen Mitgliederversammlung und die der zukünftigen EUREGIO-Verbandsversammlung durchweg vergleichbar. Aufgrund gesetzlicher Vorgaben gehen jedoch folgende zwei Aufgaben auf die EUREGIO-Verbandsversammlung über, die aktuell beim EUREGIO-Rat liegen:

- Beschlussfassung über die Gründung (Auflösung), den Erwerb (Verkauf) oder die Beteiligung (Aufgabe der Beteiligung) an Gesellschaften,
- alle die Angelegenheiten, die keinem anderen Gremium zugewiesen sind.

Grundsätzlich unverändert bleibt:

- die Arbeit des EUREGIO-Rates
- die Arbeit des EUREGIO-Vorstandes
- die Arbeit der EUREGIO-Ausschüsse und der EUREGIO-Themenforen
- die Unterstützung der EUREGIO-Gremien durch die Geschäftsstelle

4. Vertretungen der Mitgliedskommunen in den EUREGIO-Gremien – aktuell und zukünftig (Ziffer 3 des Beschlussvorschlages)

Wie zurzeit, so können auch zukünftig die Mitgliedskommunen Vertreter/innen zu den EUREGIO-Gremien entsenden. Dies können auf niederländischer Seite Mitglieder der Stadt- und Gemeinderäte und der Colleges von Burgemeester & Wethouders sein, bzw. bei einer neuen Mitgliedschaft

von Waterschappen auch deren Vertreter des Algemeen und des Dagelijks Bestuur, auf deutscher Seite Mitglieder der Stadt- und Gemeinderäte, der Kreistage sowie Dienstkräfte der Mitgliedskommunen.

Die Entsendung erfolgt gestaffelt nach ihrer Größe. Während bislang der Schlüssel für die Staffe- lung die Anzahl Einwohner waren, wird sich zukünftig die Anzahl von Vertreter/innen aus den ge- leisteten Beitragszahlungen ergeben. Diese leiten sich jedoch wiederum aus den Anzahl Einwoh- ner ab. Der Vorteil des neuen Schlüssels zeigt sich bei gleichzeitiger Mitgliedschaften von (Land-) Kreisen und ihren kreisangehörigen Städten / Gemeinden auf deutscher Seite bzw. bei einer neu- en Mitgliedschaft von Waterschappen auf niederländischer Seite. (s. Punkt 8.) Durch den Schlüs- sel der Beitragszahlungen kann jetzt auch in diesen Fällen einheitlich die Entsendung geregelt werden.

Die wesentlichste Veränderung bei der Gremienbesetzung ist, dass zukünftig in der EUREGIO- Verbandsversammlung niederländische und deutsche Mitgliedskommunen vertreten sein werden. Alle Vertreter/innen der EUREGIO-Verbandsversammlung sind von dem Kommunen neu zu be- nennen. Sollen die aktuellen Mitglieder des EUREGIO-Rates auch zukünftig im EUREGIO-Rat sitzen, dann müssen diese Mitglieder auch als Vertreter/innen für die neue EUREGIO- Verbandsversammlung benannt werden, wobei jedoch diesen Gremien nur noch Mitglieder des Rates oder Dienstkräfte der Verwaltung angehören dürfen. Für die Stadt Münster reduziert sich die Zahl der Mitglieder in der neuen Verbandsversammlung im Vergleich zur Mitgliederversammlung von 9 auf 7 Vertreter/innen. Die Zahl der Mitglieder im EUREGIO-Rat bleibt bei 5.

Das Verfahren zur Entsendung der Vertreter bestimmt sich nach dem jeweiligen Kommunalrecht der Mitgliedskörperschaften. Entsprechend findet § 113 in Verbindung mit § 50 Abs. 3 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) Anwendung.

Einigen sich die Ratsmitglieder auf einen einheitlichen Wahlvorschlag, so ist der einstimmige Be- schluss des Rates über die Annahme des Wahlvorschlages ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so findet eine Listenwahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Quotenverfahren nach Hare/Niemeyer) statt. Es wird in einem Wahlgang abgestimmt.

Bisher gehörten den Gremien der EUREGIO auf Vorschlag der Stadt Münster an:

EUREGIO e.V. - Mitgliederversammlung

Mitglieder

auf Vorschlag der CDU-Fraktion:

1. BM Karin Reismann
2. RH Andreas Nicklas
3. RH Jens Christian Heinemann

Stellvertretungen

1. RH Heinz-Georg Buddenbäumer
2. Jan Christoph Wolber
3. Marc Würfel-Elberg

auf Vorschlag der SPD-Fraktion:

4. Konstantin Rapatinski
5. Manuel Scamandro

4. RH Marius Herwig
5. Katharina Biegi

auf Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL:

6. RH Carsten Peters
7. Robin Korte

6. RH Raimund Köhn
7. Guido Blanqué

auf Vorschlag der Fraktion DIE LINKE./von der FDP-Fraktion:

8. RH Rüdiger Sagel

8. RH Hans Varnhagen

von der Verwaltung:

9. Jürgen Kupferschmidt
Amt für Bürger- und Ratservice

9. Dezernent Rainer Uetz
Dezernent Oberbürgermeister

EUREGIO - Rat

Mitglieder

auf Vorschlag der CDU-Fraktion:

1. BM Karin Reismann
2. RH Andreas Nicklas

auf Vorschlag der SPD-Fraktion:

3. Nikolaus Bley

auf Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL:

4. RH Carsten Peters

von der Verwaltung:

5. Jürgen Kupferschmidt
Amt für Bürger- und Ratservice

Stellvertretungen

1. RH Heinz-Georg Buddenbäumer
2. RH Jens Christian Heinemann

3. Philipp Gabriel

4. Robin Korte

5. Christiane Lösel
Amt für Bürger- und Ratservice

Gleichstellung von Frauen und Männern

Gemäß § 12 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz) ist bei der Besetzung von Kommissionen, Beiräten, Verwaltungs- und Aufsichtsräten sowie sonstigen Gremien auf eine geschlechtsparitätische Besetzung zu achten.

Darüber hinaus hat der Rat am 02.04.2014 zur Vorlage V/0636/2013 „Europäische Charta für die Gleichstellung von Männern und Frauen auf lokaler Ebene - Abschlussbericht zum Aktionsplan 2011-2013 und Aktionsplan 2013-2015“ im Themenfeld „Die politische Rolle der Kommune - Paritätische Besetzung von Gremien“ beschlossen: „Der Rat richtet an die neu gewählten Ratsmitglieder die Erwartung, dass sie bei der Besetzung von Ausschüssen, Kommissionen und Beiräten sowie bei der Besetzung der Aufsichtsräte aller städtischen Gesellschaften die Verpflichtungen aus dem Landesgleichstellungsgesetz gewissenhaft beachten und diese Gremien nach Maßgabe der Gesetze geschlechtsparitätisch besetzen werden.“

5. Inhaltliche, rechtliche, finanzielle und steuerliche Auswirkungen des Rechtsformwechsels

Unverändert wird die EUREGIO auch nach der Änderung der Rechtsform die unter Punkt 1. genannten Aufgaben für ihre Mitgliedskommunen übernehmen. Es kommen keine neuen Aufgaben, sicher auch keine hoheitlichen Aufgaben hinzu, es werden aber auch keine Aufgaben gestrichen.

Antrieb für den Wechsel der Rechtsform sind rechtliche Aspekte. Der grenzüberschreitende Zweckverband nach dem Vertrag von Anholt ist eine Rechtsform, die niederländisches wie deutsches Recht berücksichtigt. Dadurch ist es den Mitgliedern aus beiden Ländern möglich, formaljuristisch Mitglied bei der EUREGIO zu werden. Entsprechend werden die Mitglieder beider Länder zukünftig gleiche Rechte und Pflichten haben und in allen Gremien der EUREGIO vertreten sein. Mit dem Wechsel der Rechtsform wird auch die Haftung der Geschäftsleitung eine Änderung erfahren. Durch gesetzliche Regelungen und aufgrund der Satzung haftet beim EUREGIO e.V. die Geschäftsleitung persönlich gegenüber dem Verein und gegenüber Dritten für Schäden, die durch eine fahrlässige oder vorsätzlich begangene Pflichtverletzung bei der Ausübung ihrer Tätigkeit entstehen, beispielsweise wenn eine Steuererklärung nicht rechtzeitig abgegeben wird. Diese Haftung wird bei einem grenzüberschreitenden Zweckverband auf rechtswidriges und grob fahrlässiges Handeln beschränkt.

Es ist rechtlich nicht möglich, dass der grenzüberschreitende Zweckverband die Gesamtrechtsnachfolge für den EUREGIO e.V. übernimmt. Deshalb müssen alle Verträge einzeln vom EUREGIO e.V. auf den grenzüberschreitenden Zweckverband übertragen werden. Mit Ausnahme der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Regio Twente, die an die EUREGIO „detachiert“ sind, müssen alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des EUREGIO e.V. entsprechend neue Arbeitsverträge erhalten. Diese sollen jedoch inhaltlich unverändert zu den jetzigen Verträgen sein.

In finanzieller Hinsicht wird sich durch den Wechsel der Rechtsform wenig ändern. Insbesondere werden sicherlich keine zusätzlichen Kapazitäten in Buchhaltung oder Verwaltung aufgrund des Rechtsformwechsels aufgebaut werden. Zwar muss aufgrund der Aufsicht durch eine deutsche Behörde von dem niederländischen auf ein deutsches Rechnungswesen umgestellt werden. Allerdings ähneln sich beide Systeme inzwischen deutlich mehr als früher. Wirkliche Abweichungen bestehen eigentlich nur noch bei den Paragrafen mit Weerstandsvermogen, Bedrijfsvoering und Verbonden Partijen, die im nordrhein-westfälischen „Neuen Kommunalen Finanzmanagement“ nicht vorhanden sind. Diese Paragrafen sollen deshalb ergänzend im Haushalt und im Jahresabschluss der EUREGIO aufgenommen werden, um so den Anforderungen der niederländischen Mitgliedskommunen gerecht zu werden. Die Aufnahme dieser Paragrafen ist jedoch, ebenso wie die Pflicht, für Haushalt und Jahresabschluss zukünftig von der Bezirksregierung Münster als Aufsichtsbehörde die Genehmigung einzuholen, nur mit einem geringen Mehraufwand verbunden. Da das neue Buchhaltungssystem DATEV, anders als das derzeitige System, auch Module für die Abrechnung von INTERREG-Projekten hat, welche die Arbeit der Buchhaltung deutlich erleichtern, wird der Mehraufwand voraussichtlich sogar überkompensiert.

Aus steuerlicher Sicht wird der Rechtsformwechsel keine Änderung bewirken, weder im Hinblick auf eine mögliche Einkommenssteuer noch bezüglich der Umsatzsteuer. Mit dem zuständigen Finanzamt Münster besprochen ist der Übergang der Reserven des EUREGIO e.V. auf den grenzüberschreitenden Zweckverband EUREGIO, so dass hier keine Zahlungspflicht von Schenkungssteuer entsteht.

6. Auflösung des EUREGIO e.V.

Ein grenzüberschreitender Zweckverband ist eine Rechtsform des öffentlichen Rechts. Ein „eingetragener Verein“ ist eine Rechtsform des privaten Rechts. Dies führt dazu, dass der grenzüberschreitende Zweckverband nicht alle Rechte und Pflichten vom EUREGIO e.V. in einer juristischen Sekunde übernehmen kann. Vielmehr gilt es zunächst entsprechend der Vorgaben der Satzung den neuen grenzüberschreitenden Zweckverband aufzubauen, eine/n Vorsitzende/n und einen EUREGIO-Verbandsvorstand zu wählen und eine Geschäftsleitung zu bestellen. Wie unter Punkt 6. dargestellt, müssen anschließend alle Verträge vom EUREGIO e.V. auf den grenzüberschreitenden Zweckverband EUREGIO übertragen werden. Dann kann der EUREGIO e.V. aufgelöst und sein Vermögen auf den grenzüberschreitenden Zweckverband EUREGIO übertragen werden.

7. Aufnahme neuer Mitglieder im Zuge des Rechtsformwechsels

Es werden derzeit erste Gespräche geführt über eine mögliche Mitgliedschaft bei der EUREGIO sowohl mit der Verwaltung des Landkreises Emsland als auch mit den Waterschappen Rijn en IJssel sowie Vechtstromen. Dazu im Folgenden einige Erläuterungen:

Die Gemeinden Emsbüren, Salzbergen und Spelle, die zum Landkreis Emsland gehören, sind seit Jahren Mitglied des EUREGIO e.V. Sie zahlen allerdings nur die Hälfte des normalen Mitgliedsbeitrages. Unter anderem wurde dies seinerzeit damit begründet, dass nur die Kommune, nicht jedoch der Landkreis Emsland Mitglied bei der EUREGIO ist. In der Zusammenarbeit mit den drei Kommunen zeigt sich, dass Themen unserer EUREGIO, wie die Entwicklung des Verkehrskorridors Amsterdam-Berlin oder die Stärkung des grenzüberschreitenden Arbeitsmarktes für die Bürgerinnen und Bürger der drei Kommunen, erhebliche Bedeutung haben. Diese Themen werden jedoch nicht von den Kommunen selbst, sondern vom Landkreis Emsland für seine drei Mitglied-

kommunen bearbeitet. Um auch hier die Zusammenarbeit ausbauen zu können, erscheint eine Mitgliedschaft des Landkreises Emsland bei der EUREGIO bezogen auf das Teilgebiet der drei Kommunen wünschenswert. Ein geeigneter Zeitpunkt für die Aufnahme wäre die Gründung des neuen grenzüberschreitenden Zweckverbandes.

Waterschappen sind in den Niederlanden regionale, öffentliche Verwaltungen für die Wasserwirtschaft, die ein eigenes Steueraufkommen und einen eigenen Rat haben. Ein wesentlicher Teil der Aufgaben von Waterschappen liegt an deutscher Seite bei den (Land-) Kreisen. Seit dem 01.01.2014 ist bei der EUREGIO-Geschäftsstelle das Koordinierungsbüro der grenzüberschreitenden Plattform für Wasserwirtschaft angesiedelt. Darin arbeiten die zwei Waterschappen Rijn en IJssel sowie Vechtstromen und die (Land-) Kreise Grafschaft Bentheim sowie Borken zusammen. In den Monaten der engeren Zusammenarbeit hat sich gezeigt, dass es zwischen den Waterschappen und der EUREGIO bzw. ihren Mitgliedskommunen vielfältige Verbindungen gibt. Es erscheint von beiden Seiten wünschenswert, dass diese Verbindungen durch eine Mitgliedschaft nachhaltig gestärkt und ausgebaut werden. Um eine Mitgliedschaft einer Waterschap im neuen grenzüberschreitenden Zweckverband zu ermöglichen, wurde die Satzung entsprechend ergänzt.

8. Harmonisierung Mitgliedsbeiträge

Die niederländischen Mitglieder der EUREGIO haben in den vergangenen Jahren mehrfach schriftlich und in persönlichen Gesprächen die Angleichung der niederländischen (0,35 €/Einwohner und Jahr) und deutschen (0,25 €/Einwohner und Jahr) Mitgliedsbeiträge eingefordert und auch eine eigenständige Beitragsreduzierung auf niederländischer Seite angekündigt. In ihren Antworten wies die EUREGIO-Geschäftsstelle auf die anstehenden Veränderungen von Arbeitskreisen / Ausschüssen sowie der Rechtsform hin und bat um einen zeitlichen Aufschub der Senkung bzw. Harmonisierung.

Der Unterschied in den Mitgliedsbeiträgen entstand in den 80iger Jahren. Begründet wurde er unter anderem durch abweichende Beiträge zu dem ersten grenzüberschreitenden Aktionsprogramm sowie für die Mozer-Kommission und zur Finanzierung des neuen Gebäudes der Geschäftsstelle in Gronau/Enschede. Nach den vorliegenden Unterlagen liegen inzwischen keine wesentlichen Gründe mehr vor, auch zukünftig auf niederländischer und deutscher Seite unterschiedliche Mitgliedsbeiträge zu erheben. Entsprechend haben Vorstand und Rat der EUREGIO den Vorschlag der Geschäftsleitung zur Harmonisierung der Mitgliedsbeiträge im Zuge des Rechtsformwechsels mitgetragen.

Im EUREGIO-Gebiet wohnen auf niederländischer Seite 1.038.324 Einwohner und auf deutscher Seite 2.252.609 Einwohner (Stand 31.06.2013, Berücksichtigung Zensus 2011, CBS, IT.NRW, Landesamt für Statistik Niedersachsen). Um gleichbleibende Einnahmen verglichen mit den aktuellen Beitragssätzen zu erreichen, müsste der Mitgliedsbeitrag einheitlich auf 0,2798 € / Einwohner und Jahr festgelegt werden.

9. Erhöhung Mitgliedsbeiträge

Die EUREGIO hat im Jahr 2004 ihre Mitgliedsbeiträge von 0,40 € (Niederländer) bzw. 0,28 € (Deutsche) pro Einwohner und Jahr auf 0,35 (Niederländer) bzw. 0,25 € (Deutsche) pro Einwohner und Jahr gesenkt. Seitdem wurden die Mitgliedsbeiträge trotz gestiegener Personal- und allgemeiner Kosten und abnehmender Bevölkerungszahlen konstant gehalten. Die reale Senkung ihrer Einnahmen hat die EUREGIO durch unterschiedliche Maßnahmen, unter anderem durch die Reduzierung der Rücklage, ausgeglichen.

Um die finanzielle Mindestreserve sicherzustellen und alljährlich auch in den kommenden Jahren einen ausgeglichenen Haushalt vorzuweisen, benötigt die EUREGIO auch unter Berücksichtigung aller erfolgten und noch geplanten Einsparungsmaßnahmen geringfügig erhöhte Beitragseinnahmen. Mit der Änderung der Rechtsform und der Harmonisierung der Mitgliedsbeiträge wird deshalb

auch eine einmalige Erhöhung des Beitragssatzes angestrebt. Notwendig ist ein Plus an Beitragseinnahmen von ca. 50.000 € jährlich. Durch die Aufnahme neuer Mitglieder kann die Beitragsanhebung von 0,01 € auf 0,29 € pro Einwohner und Jahr beschränkt werden. Zu erwähnen ist an dieser Stelle, dass die Einführung einer Wertsicherungsklausel bei den Beiträgen, wie es in den Niederlanden üblich ist, aufgrund kommunalrechtlicher Vorgaben auf deutscher Seite nicht umzusetzen wäre. Ferner wird darauf hingewiesen, dass durch die in der Satzung vorgesehene unmittelbare Mitgliedschaft aller niederländischen Städte und Gemeinden, die Zahlung der Mitgliedsbeitrag nicht mehr über die Regio Achterhoek und die Regio Twente erfolgen wird.

Als Konsequenz aus der Harmonisierung der Beiträge und der geringfügigen Erhöhung auf 0,29 € je Einwohnerin und Einwohner wird sich der Beitrag der Stadt Münster von ca. 74.202 auf ca. 87.043 erhöhen. Diese Steigerung ist im Haushalt bereits berücksichtigt.

Dieser Haushaltsbelastung stehen erhebliche Fördersummen aus INTERREG-Mitteln gegenüber, die in den vergangenen Jahren an Einrichtung in Münster, wie zum Beispiel die Westfälische Wilhelms-Universität, die Fachhochschule Münster, die Handwerkskammer Münster und die Wirtschaftsförderung Münster, und auch an die Stadt Münster geflossen sind.

10. Zeitplan für den Übergang alter zur neuen Rechtsform und zur Harmonisierung der Mitgliedsbeiträge

Folgender zeitlicher Ablauf für den Übergang zu der neuen Rechtsform ist geplant:

2015 Feb-Mär	EUREGIO-Vorstand und EUREGIO-Rat beschließen, den Räten und Kreistagen der Mitgliedskommunen die neue Satzung und die Harmonisierung der Mitgliedsbeiträge für deren Beschlussfassung vorzulegen
2015 Apr-Aug	Beschlussfassungen in den Räten und Kreistagen der Mitgliedskommunen
2015 Okt-Nov	Beschlussfassungen im EUREGIO-Vorstand und EUREGIO-Rat
2016 Jan	Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung des EUREGIO e.V.
2016 Jan	Entstehung des grenzüberschreitenden Zweckverbandes EUREGIO
2016 Jan	Erste EUREGIO-Verbandsversammlung mit Wahl der/s Vorsitzende/n der Verbandsversammlung und ihren Stellvertretern, außerordentliche Sitzung der EUREGIO-Rates mit Wahl für die Besetzung des EUREGIO-Verbandsvorstandes
2016 Feb	Erste Sitzung des EUREGIO-Verbandsvorstandes mit Wahl einer/s Stellvertreter/in und Beschluss zur Geschäftsleitung
2016 Mar	Sitzung EUREGIO-Rat mit Bestellung Geschäftsleitung
2016 Mar-Jun	Überführung der Verträge vom EUREGIO e.V. auf den grenzüberschreitenden Zweckverband EUREGIO
2016 Jul-Dez	Auflösung des EUREGIO e.V. und Übertragung seines Vermögens auf den grenzüberschreitenden Zweckverband

I.V

gez.
Wolfgang Heuer
Stadtrat

Anlage 1: Satzungsentwurf für den niederländisch-deutschen Zweckverband EUREGIO